

Statuten

ÖAGG – Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik

Stand 20.04.2024

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik“, abgekürzt: ÖAGG
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Erforschung der Strukturen und psychodynamischen Bedingungen im Gemeinschaftsleben von Menschen und ihrem Gruppenleben sowie die Nutzbarmachung der Forschungsergebnisse für die Anwendung im Gemeinschaftsleben.
- (2) Im Besonderen dient der Verein:
 - a) der Berufsausbildung zum Psychotherapeuten bzw. zur Psychotherapeutin (Propädeutikum und fachspezifische Ausbildungen) zum Zwecke der Prävention und der Heilbehandlung psychisch kranker und leidender Menschen;
 - b) der Fort- und Weiterbildung;
 - c) der Psychotherapieforschung;
 - d) der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Beratung, Training, Gruppenarbeit, Mediation, Supervision, Coaching und Organisationsberatung und der diesbezüglichen Qualitätssicherung;
 - e) der Förderung der methodenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den psychotherapeutischen/beraterischen Schulen und der interdisziplinären Zusammenarbeit
 - f) dem Betrieb psychotherapeutischer Ambulanzen;
 - g) der Forschung auf dem Gebiet der Gruppendynamik, Beratung und Organisationsentwicklung und von Projekten im sozialen Feld;
 - h) der Ausbildung von Lebens- und Sozialberater:innen;
 - i) dem Austausch und der Kommunikation in den Regionen;
 - j) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Abhaltung von Versammlungen und die Veranstaltung von Symposien und Kongressen;
 - b) die Förderung und Mitarbeit an einschlägiger wissenschaftlicher Forschung und Publizistik;
 - c) die Bildung von Sektionen zur Wahrung von Aufgaben im Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung und regionaler Zusammenarbeit sowie von Arbeitskreisen gleichgerichteter Intention;
 - d) die Organisation von methodenübergreifenden Weiterbildungen;

- e) die Herausgabe einer Vereinszeitschrift und Publikationen sowie Internetpräsenz;
 - f) die Schaffung gemeinnütziger Einrichtungen für wissenschaftliche und soziale Zwecke insbesondere einer Akademie für Psychotherapie und Beratung;
 - g) es werden qualifizierte Fort- und Weiterbildungsangebote für Psychotherapeut:innen konzipiert und durchgeführt, um die im Psychotherapiegesetz (PthG §14 Abs. 1) geforderte Fortbildung zu ermöglichen und auch deren Qualität zu sichern;
 - h) der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Beratung, Training, Gruppenarbeit, Mediation, Supervision, Coaching und Organisationberatung;
 - i) Supervision von Psychotherapeut:innen und anderen Berufsgruppen;
 - j) das Pflegen von Kontakten zu anderen in- und ausländischen Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Interessen;
 - k) gesellschaftspolitische, insbesondere sozial- und gesundheitspolitische Aktivitäten zur Förderung des Zusammenlebens.
 - l) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionär:innen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden;
 - c) öffentliche und private Zuwendungen;
 - d) Erträge aus letztwilligen Verfügungen;
 - e) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen;
 - f) Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften;
 - g) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, ...);
 - h) Erträge aus sonstigen statutenkonformen Tätigkeiten

§ 4. Begünstigungswürdigkeit iS der §§ 34 ff BAO

- (1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- a) Die Mittel des Vereines bzw. Zufallsgewinne sind ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke in Form von Direktzuführungen bzw. Rücklagen zu verwenden.
 - b) Im Fall, dass die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe mit anderen abgabenpflichtigen Betrieben, in einem gemeinnützig schädlichen Ausmaß in Wettbewerb treten, ist rechtzeitig eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 44/2 BAO bei der Abgabenbehörde einzuholen.
 - c) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
 - d) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
 - e) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
 - f) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.
 - g) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf

nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

- h) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Zweck des Vereines bejahen und den Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist nur für Kandidat:innen des psychotherapeutischen Propädeutikum für die Dauer des Lehrganges vorgesehen und verpflichtend, sofern nicht ohnehin eine ordentliche Mitgliedschaft gewünscht wird oder bereits besteht. Als Mitgliedsbeitrag ist der in der Generalversammlung festgelegte Betrag zu entrichten. Im Übrigen gelten alle Regelungen der §§ 6 ff. wie für ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes (§ 8 (3)).
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Einrichtungen sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Sie haben in der Generalversammlung nur beratende Stimme.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (6) Es gibt eine ruhende Mitgliedschaft. Diese kann für ein Jahr durch den Vorstand bewilligt werden. In diesem Jahr ist kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Mitglied scheint in dieser Zeit nicht auf der ÖAGG-Homepage auf, erhält aber weiterhin alle Informationen. „Ruhende Mitglieder“ können keine Vereinsfunktionen übernehmen, haben weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Stimmrecht, jedoch das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung. Eine einmalige Verlängerung ist möglich.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Beschluss des Vorstands. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist nur mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt mitgeteilt wurde, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist unter Angabe der konkreten Gründe vom beabsichtigten Ausschluss in Kenntnis zu setzen und ihm ist in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte

ruhen.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorhergehenden Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Eine Berufung gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft an das Schiedsgericht ist zulässig. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zu dessen Entscheidung.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, (gegebenenfalls entsprechend den vom Vorstand vorgesehenen Bedingungen) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Der Zugang zur Aus-, Fort- und Weiterbildung steht grundsätzlich (ohne Rechtsanspruch) allen Mitgliedern bei fachlicher Eignung und Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen offen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Bei einer Kandidatur für ein Vereinsorgan hat das jeweilige Mitglied offenzulegen, welche Funktionen im Verein es bereits innehat.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur jährlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 31. März fällig.
Hat die Generalversammlung eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr beschlossen, ist ein Mitglied nur zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der vor dem Erhöhungsbeschluss geltenden Höhe verpflichtet, wenn es innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung seinen Austritt nach § 7 Abs 2. erklärt und den Austritt mit der Erhöhung des Mitgliedsbeitrags begründet.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.
- (6) Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann beim Vorstand ein Antrag auf Reduktion des Mitgliedsbeitrags gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über Zulässigkeit, Dauer und Ausmaß der Reduktion.

§ 9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der/die Geschäftsführer:in;
- d) der Erweiterte Vorstand (kurz EVS);
- e) die Rechnungsprüfer:innen;
- f) das Schiedsgericht;
- g) die Ombudsstelle;

§ 11. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 30 Mitgliedern aus drei Sektionen statt, von denen jeweils mind. 10 Mitglieder aus einer Sektion sein müssen; oder auf schriftlich begründeten Antrag von mind. einem Zehntel der Mitglieder; oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen oder des Erweiterten Vorstands

- (EVS) binnen acht Wochen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder vier Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, dann auf dem Postweg. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als wirksam zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.
 - (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem möglichst umgehend den Mitgliedern auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen. Gegenanträge und erweiterte Anträge sind bei der Generalversammlung zugelassen.
 - (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, die sämtliche fälligen Mitgliedsbeiträge spätestens eine Woche vor der Generalversammlung (Eingang beim ÖAGG) beglichen haben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied kann nur eine weitere Stimme übertragen bekommen. Die Bevollmächtigung ist für jede Generalversammlung gesondert zu erteilen.
 - (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
 - (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Generalsekretär:in, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter:in. Wenn auch diese:r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz; in diesem Fall kann die Generalversammlung alternativ, auf Antrag jedes Mitglieds, auch eine andere Person zum/zur Vorsitzenden wählen.
 - (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zur festgesetzten Zeit beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
 - (9) Eine einmal beschlussfähig gewesene Generalversammlung bleibt dies auch für den Fall, dass sich Mitglieder vor Ende derselben entfernen, auch wenn sie nicht ein anderes Mitglied mit ihrer Vertretung betrauen.
 - (10) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d. h. die Anzahl der Pro-Stimmen hat höher zu sein als die Summe der Contra-Stimmen und der Stimmenthaltungen. Bei Gleichstand der Pro-Stimmen im Verhältnis zu den Contra-Stimmen und Stimmenthaltungen oder wenn die Summe der Contra-Stimmen und Stimmenthaltungen die Pro-Stimmen übertrifft, muss der Antrag noch einmal diskutiert werden und ist nochmals zur Abstimmung zu bringen. Bei der zweiten Abstimmung werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.
 - (11) Der Generalversammlung sind nachfolgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
 - b) die Bestätigung der von den drei Konferenzen (zwei Geschäftsfeldkonferenzen, Mitgliederkonferenz) gewählten Vertreter:innen im EVS;
 - c) sofern eine Bestätigung nicht erfolgt, die Bestellung einer interimistischen Vertretung aus den Mitgliedern der jeweiligen Konferenz;
 - d) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - e) die Entgegennahme der Berichte aller Vereinsbereiche sowie Projekte;
 - f) die Entlastung des Vorstands und der drei Konferenzverantwortlichen;

- g) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Folgejahr oder für das laufende Jahr. Eine Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr kann nur bis spätestens 31. Jänner des betreffenden Jahres stattfinden. Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für ein Jahr gilt, solange die Generalversammlung nichts Anderes beschließt, auch für die folgenden Jahre. In diesem Fall gilt der Mitgliedsbeitrag als wertgesichert. Grundlage für die Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2020 oder der an dessen Stelle tretende Index. Bezugsgröße ist die für den Monat der *Beschlussfassung errechnete Indexzahl*.
- h) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Vorstands;
- i) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; diese bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen;
- j) die Entscheidung über die Neuerrichtung und Auflösung von Sektionen und Regionalsektionen;
- k) die Bestätigung oder Ablehnung der vom Erweiterten Vorstand beschlossenen Errichtung von oder Beteiligung an Tochtergesellschaften;
- l) die Festsetzung der Funktionsentschädigung der Vorstandsmitglieder;
- m) Die Bestätigung von kooptierten Vorstandsmitgliedern gem. §12 Abs.3.

(12) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter:in (§ 11 Abs. 7) zu unterfertigen ist. In diesem Protokoll sind folgende Feststellungen festzuhalten:

- a) Ort und Zeit der Generalversammlung;
- b) die Person des/der Versammlungsleiter:in;
- c) die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder;
- d) die Tagesordnung;
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse;
- f) sowie die Art der Abstimmung;
- g) der genaue Wortlaut im Falle von Statutenänderungen.

§ 12. Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands sind:
 - a) der/die Generalsekretär:in;
 - b) der/die stellvertr. Generalsekretär:in;
 - c) der/die Kassier:in;
 - d) der/die Schriftführer:in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für drei Jahre gewählt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Das kooptierte Mitglied setzt die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds fort. Die bis dahin vom kooptierten Mitglied gesetzten Akte behalten auch dann ihre Rechtsgültigkeit, wenn die Generalversammlung die Genehmigung der Kooptierung versagt.
- (4) Der Vorstand kann von dem/der Generalsekretär:in oder von drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam schriftlich (auch per E-mail) einberufen werden. Vorstandssitzungen haben jedenfalls mindestens vier Mal jährlich stattzufinden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Generalsekretär:in den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht vertreten lassen.
- (6) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel

- via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können in der Vereinsgeschäftsordnung geregelt werden.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Generalsekretär:in, bei dessen/deren Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter:in.
- (8) Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes endet bzw. erlischt durch (alternativ):
- a) Tod;
 - b) Ablauf der Funktionsperiode;
 - c) Enthebung;
 - d) Rücktritt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den verbleibenden Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- (10) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Ihm obliegt die Leitung und Steuerung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehaltlich der Mitentscheidungsrechte der Generalversammlung (§ 11 Abs. 11) und des Erweiterten Vorstands (§ 15 Abs. 13 bis 15):
- a) die Oberleitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung des Vereins notwendig ist;
 - c) die Ernennung und Abberufung des/der Geschäftsführer:in;
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinsgeschäftsordnung des Vereins;
 - e) die Vertretung des Vereins nach Außen;
 - f) die Erstellung des Jahresabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) die Entgegennahme der Berichte aller Vereinsbereiche;
 - h) die dem Vorstand angeschlossenen Aus- und Weiterbildungen und Projekte sowie das Propädeutikum;
 - i) die Ernennung und Abberufung des/der wissenschaftlichen Leiters:in des Propädeutikum;
 - j) die Einberufung der Generalversammlung;
 - k) Vertretung der berufs- und gesellschaftspolitischen Position des ÖAGG;
 - l) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - m) Kontrolle der laufenden Geschäfte;
 - n) Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - o) Die Genehmigung von Geschäftsordnungen der Vereinsbereiche (Bereichsgeschäftsordnung);
 - p) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer:innen von Tochtergesellschaften, die Einrichtung von Aufsichtsgremien in Tochtergesellschaften, sowie die Entsendung und Abberufung von Vertreter:innen in Aufsichtsgremien in Tochtergesellschaften;
- (11) Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung berichtspflichtig.

§ 13. Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer:in ernennen.
- (2) Dem/der Geschäftsführer:in obliegt die Führung der täglichen Geschäfte nach Maßgabe der Vereinsgeschäftsordnung und der vom Vorstand erteilten Weisungen. Er/sie ist dem Vorstand berichts- und auskunftspflichtig.

- (3) Der/die Geschäftsführer:in ist Organ des Vereins und gemeinsam mit Vorstandsmitgliedern zur Vertretung des Vereins befugt.
- (4) Die Funktionsperiode des/der Geschäftsführer:in beginnt mit der Bestellung und endet durch (alternativ):
 - a) Tod;
 - b) Abberufung (§ 12 Abs 10 lit p);
 - c) Rücktritt.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Verein wird vertreten:
 - a) durch den/die Generalsekretär:in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem/der Geschäftsführer:in;
 - b) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem/der Geschäftsführer:in.

Im Innenverhältnis gilt: Bei vermögenswerten Dispositionen hat dieses weitere Vorstandsmitglied der/die Kassier:in zu sein.
- (2) Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied und der/die Geschäftsführer:in allein berechtigt.
- (3) Der/die Generalsekretär:in führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Erweiterten Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstands oder des Erweiterten Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die stellvertr. Generalsekretär:in ist für die dem Vorstand angeschlossenen Aus- und Weiterbildungen und Projekte zuständig.
- (5) Das Budget der Geschäftsstelle wird vom/von der Generalsekretär:in und dem/der Kassier:in mit Unterstützung der/des Geschäftsführers:in erstellt.
- (6) Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des gesamten Vereins verantwortlich.
- (7) Der/die Schriftführer:in hat den/die Generalsekretär:in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und des Erweiterten Vorstands.
- (8) Der Verein ÖAGG ist rechtlicher Träger für alle im Namen des ÖAGG angebotenen und durchgeführten Bildungsangebote und Veranstaltungen. Der/die Generalsekretär:in erteilt den Sektionsleiter:innen der Sektionen eine schriftliche, auf Ausbildungsangelegenheiten beschränkte Handlungsvollmacht (Handlungsvollmacht laut letztgültigem Vorstandsbeschluss), die für die Dauer der Funktionsperiode des/der Sektionsleiter:in gültig ist.
- (9) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin der/die stellvertretende Generalsekretär:in.

§ 15. Erweiterter Vorstand (EVS)

- (1) Mitglieder des Erweiterten Vorstands sind:
 - a) der/die Generalsekretär:in;
 - b) der/die stellvertr. Generalsekretär:in;
 - c) der/die Kassier:in;
 - d) der/die Schriftführer:in;
 - e) die von den Sektionsversammlungen gewählten Leiter:innen der Sektionen;
 - f) der/die wissenschaftliche Leiter:in des Propädeutikum;
 - g) sowie die drei Konferenzverantwortlichen. Das sind:
 1. ein Mitglied aus der Mitgliederkonferenz, und
 2. je ein Mitglied aus den Geschäftsfeldkonferenzen „Psychotherapie“ und „Beratung“.

- (2) Der Erweiterte Vorstand hat bei Ausscheiden einer Vertreterin/eines Vertreters einer Sektion oder einer Konferenz das Recht, an dessen/deren Stelle ein anderes wählbares Mitglied auf Vorschlag des jeweils zuständigen Gremiums (Sektionen und Konferenzen) zu kooptieren.
- (3) Der Erweiterte Vorstand wird vom/von dem/der Generalsekretär:in, in dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter:in, schriftlich einberufen. Sitzungen des Erweiterten Vorstands haben mindestens viermal pro Jahr stattzufinden. Die Einberufung samt vorläufiger Tagesordnung erfolgt per E-Mail und muss mindestens zwei Wochen vor der geplanten Sitzung versandt werden. §11 Abs. 3 gilt sinngemäß. Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstands kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der/die Generalsekretär:in unverzüglich den Erweiterten Vorstand einberuft. Wird einem solchem Verlangen nicht entsprochen, kann der/die Antragsteller:in unter Mitteilung des Sachverhalts den Erweiterten Vorstand selbst einberufen, sofern ein weiteres Mitglied des EVS dieses Verlangen unterstützt.
- (4) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstands hat eine Stimme. Jeder Sektion und jeder Konferenz kommt nur eine Stimme zu, auch wenn der jeweilige Bereich mehrere Leiter:innen hat. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Die Regelungen in §11 Abs. 10 hinsichtlich Zählung von Stimmen gelten sinngemäß. Stimmdelegationen und Vertretungen sind grundsätzlich nicht zulässig, die Vereinsgeschäftsordnung kann aber für Ausnahmefälle abweichende Regelungen vorsehen.
- (6) Sitzungen des Erweiterten Vorstands können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Sitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen sinngemäß.
- (7) Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen des Erweiterten Vorstands durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufbeschlüsse), wenn kein Mitglied widerspricht. Der Ablauf ist in der Vereinsgeschäftsordnung zu regeln.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Generalsekretär:in oder der/die stellvertr. Generalsekretär:in, bei Verhinderung hat der/die Kassier:in den Vorsitz zu führen.
- (9) Die Zugehörigkeit eines Mitglieds im Erweiterten Vorstand endet mit dem Erlöschen der jeweiligen Funktion, auf der die Mitgliedschaft im Erweiterten Vorstand gemäß Abs. 1 beruht.
- (10) Die Konferenzverantwortlichen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den verbleibenden Erweiterten Vorstand zu richten.
- (11) Dem Erweiterten Vorstand obliegt der Austausch mit und die Beratung des Vorstands in allen Vereinsangelegenheiten und die Mitentscheidung mit dem Vorstand in den in Abs. 12 bis 14 genannten Angelegenheiten.
- (12) Die Mitentscheidung des Erweiterten Vorstands wird ausgeübt durch:
 - a) Zustimmungsvorbehalte gemäß Abs. 13;
 - b) Widerspruchsrechte gemäß Abs. 14.
 Die Vereinsgeschäftsordnung kann weitere Mitentscheidungsrechte des Erweiterten Vorstands vorsehen. Darin können auch erhöhte Mehrheitserfordernisse oder die Einstimmigkeit vorgesehen werden. Die Änderung einer solchen Bestimmung der Vereinsgeschäftsordnung bedarf der für die jeweilige Maßnahme erforderlichen Mehrheit.
- (13) Folgende Geschäfte und Maßnahmen dürfen vom Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung des Erweiterten Vorstands vorgenommen werden:
 - a) die Erlassung der Vereinsgeschäftsordnung;
 - b) die Abberufung des/der Geschäftsführer:in;
 - c) grundsätzliche Fragen der Vereinspolitik;
 - d) Beschluss des Budgets;
 - e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
 - f) die Errichtung und die Schließung von Niederlassungen;

- g) der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Tochtergesellschaften;
 - h) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands oder Rechnungsprüfer:innen;
 - i) die Errichtung methodenübergreifender Aus- und Weiterbildungen;
 - j) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Erweiterten Vorstands und Rechnungsprüfer:innen mit dem Verein, wobei das betroffene Mitglied anzuhören ist, aber an der Beschlussfassung nicht mitwirkt.
- (14) Bei folgenden Geschäften und Maßnahmen kommt dem Erweiterten Vorstand ein Widerspruchsrecht zu:
- a) Bestellung des/der Geschäftsführer:in;
 - b) Investitionen, die bestimmte, in der Vereinsgeschäftsordnung festgelegte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, soweit nicht bereits im Budget enthalten;
 - c) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen in der Vereinsgeschäftsordnung festgelegten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, soweit nicht bereits im Budget enthalten;
 - d) die Veranlagung liquider Mittel des Vereins anders als durch Sichteinlagen;
 - e) die Gewährung von Darlehen und Krediten, ausgenommen Gehaltsvorschüsse von nicht mehr als 3 Monatsgehältern;
 - f) Rahmenrichtlinien für Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten.

Plant der Vorstand eine der Maßnahmen gemäß lit a) bis f), hat er jedes Mitglied des Erweiterten Vorstands vorab in Schriftform (Email ist ausreichend) zu verständigen. Die Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn der Erweiterte Vorstand nicht binnen 4 Wochen ab Absendung dieser Verständigung einen Widerspruch gegen die Maßnahme beschließt.

- (15) Wenn der EVS die Zustimmung verweigert oder ein Veto einlegt, kann der Vorstand die Angelegenheit der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen. Diese entscheidet endgültig.
- (16) Die Bestimmungen in § 11 Abs. 12 lit a bis f hinsichtlich Protokollierung gelten sinngemäß.

§ 16. Konferenzverantwortliche

- (1) Je ein Mitglied der Geschäftsfeldkonferenzen „Psychotherapie“ und „Beratung“, sowie je ein Mitglied der Mitgliederkonferenz ist von der jeweiligen Konferenz für zwei Jahre zum /zur Konferenzverantwortlichen zu wählen. Ausgeschiedene Konferenzverantwortliche sind wieder wählbar.
- (2) Den Konferenzverantwortlichen obliegt die Leitung ihrer jeweiligen Konferenz.
- (3) Die Konferenzverantwortlichen sind über sämtliche Aktivitäten ihres Geschäftsfeldes bzw. ihrer Konferenz gegenüber dem Vorstand, dem Erweiterten Vorstand und der Generalversammlung berichtspflichtig, ebenso den Mitgliedern ihres Geschäftsfeldes/ihrer Konferenz.
- (4) Ein/e Konferenzverantwortliche/r kann jederzeit schriftlich ihren/seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den verbleibenden Erweiterten Vorstand zu richten.

§ 17. Konferenzen

- (1) Konferenzen sind die Geschäftsfeldkonferenzen „Psychotherapie“ und „Beratung“ sowie die Mitgliederkonferenz.
- (2) Die Konferenzen sind inhaltliche Austauschforen und haben Beratungs- sowie Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand und dem Erweiterten Vorstand. Die Konferenzen werden von den Konferenzverantwortlichen in Abstimmung mit dem Erweiterten Vorstand mindestens zwei Mal pro Jahr einberufen.
- (3) Die Mitgliederkonferenz ist die gemeinsame Konferenz von je zwei Vertreter:innen jeder Sektion und je zwei Vertreter:innen jeder aktiven Regionalsektion.
- (4) Die Mitgliederkonferenz ist für Projekte zuständig, die für die gesellschaftspolitische Ausrichtung des ÖAGG von strategischer Bedeutung sind.

- (5) Den Konferenzen obliegen folgende Aufgaben:
 - a. die Erarbeitung und Umsetzung ihrer Ziele in Abstimmung mit den strategischen Zielen des Vereins;
 - b. vor Abhaltung der jeweiligen Generalversammlung die Designierung des jeweiligen Konferenzverantwortlichen, der die jeweilige Konferenz im Erweiterten Vorstand vertritt.
- (6) Die konkrete Ausgestaltung dieser in Abs. 5 normierten Kompetenzen der Konferenzen obliegt den jeweiligen Bereichsgeschäftsordnungen.
- (7) Protokolle müssen dem Erweiterten Vorstand und den Mitgliedern der jeweiligen Konferenz binnen zwei Wochen ab Abhaltung der jeweiligen Konferenz zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Die Kandidat:innenvertreter:innen aller Sektionen bilden das Kandidat:innenforum, das insbesondere die Anliegen der Kandidat:innen berät.

§ 18. Sektionen

- (1) Der ÖAGG gliedert sich in Sektionen. Den Sektionen obliegen in Abstimmung mit dem Vorstand Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die regionale Zusammenarbeit (§ 3 Abs. 2 lit. c).
- (2) Die Sektionen handeln autonom in ihrer methodischen Ausrichtung (Weiterentwicklung der Methode, Forschung, Ausbildung), im Rahmen des ÖAGG-Leitbilds, der ÖAGG-Zielsetzungen, der ÖAGG-Richtlinien und der in der Generalversammlung beschlossenen ÖAGG-Strategie sowie der erteilten Handlungsvollmachten.
- (3) Aufgaben der Sektionen sind:
 - a) die Planung der strategischen Grundsatzausrichtungen und Zielsetzungen der Sektion; z. B. in erster Linie Planung, Organisation und Durchführung von fachspezifischen Ausbildungen in Psychotherapie und/oder Beratung, Supervision oder Organisationsberatung in Abstimmung mit den Geschäftsfeldkonferenzen;
 - b) die methodenspezifische Außenvertretung (Handlungsvollmacht laut letztgültigem Vorstandsbeschluss);
 - c) die Marketingstrategien, Herstellen von bildungspolitischen Außenkontakten und Kooperationen zwischen den einzelnen Sektionen;
 - d) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Vereinsmitglieder;
 - e) die Finanzgebarung und Erstellung von wirtschaftlichen und funktionalen Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquidität der Sektion in Zusammenarbeit mit den methodenspezifischen Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Sektion (siehe lit. g) sowohl im Beratungs- als auch im Psychotherapiebereich. Den Sektionen kommt Autonomie in ihrer Finanzgebarung insoweit zu, als sie die aus dem Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich erzielten Überschüsse nach Abzug eines angemessenen Beitrags zur Deckung der Gemeinkosten des Vereins nach eigenem Ermessen im Rahmen des Vereinszwecks verwenden können. Näheres bestimmt die Vereinsgeschäftsordnung. Die Vereinsgeschäftsordnung hat auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Überschüsse der Sektionen für übergeordnete Interessen des Gesamtvereins verwendet werden können. Bis zur Erlassung einer Vereinsgeschäftsordnung hat der Vorstand die Einzelheiten festzulegen.
 - f) Den Sektionen obliegen darüber hinaus die Entwicklung von neuen Arbeitsfeldern sowie das Erstellen von geeigneten Rahmenbedingungen für Bildungsangebote in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und für den kollegialen und fachlichen Austausch der einer Sektion zugehörigen Mitglieder.
 - g) Die Aktivitäten der Sektionen sind den entsprechenden Geschäftsfeldern, dem Vorstand sowie dem Erweiterten Vorstand laufend zur Kenntnis zu bringen und sind zeitlich und inhaltlich (z. B. Weiterbildungscurricula) abzustimmen.
- (4) Jede Sektion hat eine Sektionsleitung nach Maßgabe der Bereichsgeschäftsordnung der jeweiligen Sektion zu wählen.
- (5) Die Sektionen können Personen zu Ausbildungsleiter:innen bestellen. Die Modalitäten der Wahl

ist in der Sektionsgeschäftsordnung darzulegen. Bei Ausbildungen, die keiner Sektion zugeordnet sind, wird die Ausbildungsleitung vom Vorstand bestellt.

- (6) Jede Sektion und Regionalsektion ist in den Konferenzen entsprechend ihren Ausrichtungen (Beratung, Psychotherapie, Mitgliederkonferenz) vertreten. Dort wird mindestens zweimal pro Jahr über die laufenden Projekte berichtet.
- (7) Jede Sektion hat mindestens einmal jährlich, nicht später als 14 Tage vor jeder ordentlichen Generalversammlung, dem Erweiterten Vorstand sowie der Generalversammlung über die laufenden Geschäfte und die geplanten Vorhaben in schriftlicher Form zu berichten. Diese Berichte haben sich auf alle Aufgaben und Aktivitäten nach Abs. 3 zu beziehen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen der Sektionen sind dem Erweiterten Vorstand binnen vier Wochen ab Abhaltung zu übermitteln und von der Sektion allen ÖAGG-Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- (8) Strategische Grundsatzentscheidungen der Sektionen über die Umsetzung zu den Themen des Abs. 3 sind in den zuständigen Geschäftsfeldkonferenzen abzustimmen und dem Vorstand zur Information vorzulegen. Vereinsschädigende Veranstaltungen der Sektionen muss der Vorstand ablehnen.
- (9) Die Sektionen haben der Sektionsmitgliederversammlung und anschließend dem Vorstand eine Bereichsgeschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19. Akademie

Zweck der Akademie ist die Organisation, Abwicklung und Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des ÖAGG.

§ 20. Die Rechnungsprüfer:innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit dem Genehmigungserfordernis gemäß §15 Abs. 13 lit j.
- (2) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand, dem Erweiterten Vorstand, den Konferenzen oder anderen Vereinsorganen angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-Sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (4) Ist der Verein gesetzlich zur Abschlussprüfung verpflichtet, tritt der/die Abschlussprüfer:in an die Stelle der Rechnungsprüfer:innen. Der/die Abschlussprüfer:in wird von der Generalversammlung für ein Jahr bestellt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 21. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten außer in jenen, die in die Zuständigkeit der Ombudsstelle (§ 23) fallen, entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Schiedsrichter:innen zusammen, die ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen. Das Schiedsgericht wird für jeden Anlassfall neu gebildet. Jede Streitpartei benennt innerhalb von 14 Tagen ab Anrufung jeweils zwei Schiedsrichter:innen; ruft nur eine Partei das Schiedsgericht an, so fordert der Vorstand die andere Partei unverzüglich auf, ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zwei Schiedsrichter:innen zu benennen. Die vier derart

bestellten Schiedsrichter:innen wählen mit Stimmmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen unzulässig sind. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Die weitere Regelung des Verfahrens ist in der Bereichsgeschäftsordnung des Schiedsgerichts festgelegt.

§ 22. ÖAGG-Richtlinien

Die veröffentlichten, für den gesamten Verein geltenden ÖAGG-Richtlinien sind für alle Mitglieder des Vereins und alle Vereinsbereiche verbindlich. Jede Änderung bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung. Die Ethikrichtlinie ist laufend zu adaptieren.

§ 23. Ombudsstelle

- (1) Für Beschwerden in Ausbildungsfragen sowie Angelegenheiten, die in der ÖAGG Ethikrichtlinie behandelt sind, ist, unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Ausbildungs- oder Weiterbildungsverträgen angeführten Regelung, die überparteiliche Ombudsstelle zuständig. Sie entscheidet über Beschwerden.
- (2) Die Ombudsstelle handelt im Sinne der ÖAGG-Ethikrichtlinie und in sinngemäßer Anwendung der Verfahrensgrundsätze des Schiedsgerichts.
- (3) Jede Sektion hat eine/einen Vertreter:in für die Ombudsstelle zu nominieren (Beschwerdebeauftragte:r).
- (4) Die Anrufung der Ombudsstelle erfolgt über den Vorstand, der unverzüglich drei nominierte Vertreter:innen als Ombudsstelle einzuberufen hat. Vertreter:innen von betroffenen Sektionen dürfen nicht einberufen werden.

§ 24. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/einen Liquidator:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieser Liquidationsüberschuss soll sowohl im Falle einer freiwilligen Auflösung als auch bei einer Auflösung durch die Behörde oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks einem anerkannten und gemeinnützigen Verein zufließen, der sich im Besonderen um die Förderung der Psychotherapie und Gruppenarbeit annimmt. Jedenfalls ist in diesen Fällen der Liquidationsüberschuss für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.